

Regierungsrat

Luzern, 18. Oktober 2016

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

A 186

Nummer: A 186 Protokoll-Nr.: 1065

Eröffnet: 21.06.2016 / Finanzdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozi-

aldepartement

## Anfrage Jung Gerda und Mit. über eine Einberechnung der laufenden Steuern in das Existenzminimum

Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat grundsätzlich die oben geschilderte Thematik und zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf zu diesem Thema?

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist Sache des Bundes. Das Bundesrecht regelt auch die Frage des pfändbaren Einkommens (Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). Zur Konkretisierung bestehen die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (vgl. SchKG-Kommentar Kren Kostkiewicz, Art. 93 SchKG N 33).

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind laufende oder aufgelaufene Steuern im betreibungsrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen (BGE 140 III 337 E. 4.4 S. 341). Die Praxis des Kantons Solothurn, welcher in seinen kantonalen Richtlinien eine Berücksichtigung der Steuern im Existenzminimum ausdrücklich vorsieht, hat das Bundesgericht wiederholt als bundesrechtswidrig bezeichnet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A 757/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 4.1).

Zu Frage 3: Was unternimmt der Regierungsrat, um eine permanente Neuverschuldung von Personen durch die heutige Rechtslage zu verhindern und zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, dem Parlament entsprechende Rechtsgrundlagen zuzuleiten?

Die Frage, ob laufende oder aufgelaufene Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden können, ist nach Ansicht des Kantonsgerichts auf Bundesebene zu klären. Auf kantonale Sonderregelungen ist daher im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung zu verzichten.

Zu Frage 5: Kann der Regierungsrat beurteilen, welche Steuererträge dem Fiskus jährlich aufgrund der aktuellen Situation entgehen?

Welche Steuerbeträge dem Fiskus jährlich durch den Nichteinbezug laufender Steuern im Existenzminimum entgehen, kann so nicht beantwortet werden. Wir verfügen jedoch über Angaben zu den jährlichen Abschreibungen von Steuerforderungen.

Jahr	jährliche Abschreibung
2012	1,01 Prozent
2013	0,92 Prozent
2014	0,72 Prozent
2015	0,81 Prozent

In den Abrechnungsjahren 2012 bis 2015 betrugen die Abschreibungen von Steuerforderungen im Durchschnitt knapp 0,9 Prozent der Steuererträge.